

Zur Diskussion und Aussprache über „kirchliche Ordnungen“.

*„Die Kirche Christi ist nicht von dieser Welt,
aber sie ist in dieser Welt.“*

A.

I. „Kirche“ im Sinne des 3. Artikels bedarf keinerlei rechtlichen Ordnungen, sondern NUR des durch den Heiligen Geist gewirkten Glaubens! Der rechte Glauben wird durch das Hören auf Gottes Wort, das in Jesus Christus Gestalt annimmt und im Evangelium verkündet wird, gewirkt! Das Hören auf Gottes Wort wirkt den Glaubensgehorsam, der die Gläubigen ein „göttlich Leben“ führenlässt „hier zeitlich und dort ewiglich“ (Leben in der Heiligung).

„Kirche“ als congregatio sanctorum bedarf keiner andern Merkmale als

1. des gemeinsamen Bekenntnisses, dass „Christus der Herr sei“,
2. eines Lebens der Gläubigen in der Heiligung, welches der „Vergebung der Sünde“, der „Auferstehung des Fleisches“ und des „ewigen Lebens“ im Glauben gewiss ist,
3. der Geschwisterlichen Vereinigung im Gebet und „Brotbrechen“ als den Heilmitteln der Gemeinschaft zwischen Gott und seinen Heiligen.

Also: Die „Kirche Christi“, una, sancta, congregatio sanctorum, ist die von Gott in Jesus Christus mittels des Heiligen Geistes gestiftete Glaubensgemeinschaft, die auf Gottes „lauter und rein verkündetes Wort“ hört und ihre Gemeinschaft im rechten Gebrauch der Sakramente, von Christus Jesus selbst eingesetzt, begründet. Conf. Aug. VII.

II. Diese „Kirche Christi“ ist nicht identisch mit irgendeiner „verfassten“ Kirche rechtlicher Ordnung gleich welcher Art!

Die „Kirche Christi“ — „Sein Reich“ — ist „enger“ einerseits und „weiter“ andererseits als jede rechtlich verfasste Kirchengemeinschaft. (Siehe: Luthertum, Heft 9: Heinz Brunotte: „Das Zusammenleben der Konfessionen in der Ev. Kirche i. Deutschland, pag. 23ff).

„Enger“, weil in der „verfassten“ Kirche „viele falsche Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben“ (C. A. VIII), „weiter“, weil der Heilige Geist durch das Evangelium allerorten Gläubige durch Gottes Wort erweckt, sammelt, beruft, heiligt und bei Jesu Christo erhält im rechten, einigen Glauben. „Solchen Glauben zu erlangen hat Gott das PREDIGTAMT eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben, dadurch ER als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben wirkt, wo und wann ER will, in denen, so das Evangelium hören . . . “ (C. A. V.)

So ist denn das Predigtamt, das unser Herr Jesus Christus selbst geübt und dazu ER die Apostel und Jünger verordnet hat, von dem Paulus aussagt, dass es uns zu Botschaftern der Gnade Gottes an Christi statt macht, und dessen „überschwängliche Klarheit“ er preist, der MITTELPUNKT des einen Kreises, von dem aus alle Ordnungen innerhalb der „verfassten“ Kirche ihre Richtung zu erhalten haben, „damit Gottes Wort unter uns im Schwange gehe!“

Die Sorge, dass das Evangelium recht gepredigt werde, ist DIE Aufgabe des „Kirchenregiments“. Das „Kirchenregiment“ hat darüber zu wachen, dass Gottes Wort „lauter und rein“ verkündet wird. Das „Aufsichts- und Wächteramt“ ist schon in apostolischer Zeit neben das „Hirtenamt“ — das Amt der Verkündigung — getreten. Die „episcopi“ sind diese „Aufseher und Wächter“ — superintendentes —, wie Luthers Zeit sie nannte.

III. Für die äussere Verwaltung, den Liebesdienst, die Pflege und Wartung der Gläubigen wurde das Diakonenamt von der „Gemeinde“ eingerichtet, es hat eigentlich mit der „Verkündigung“ wenig zu tun, wengleich uns von Stephanus und Philipus bezeugt wird, dass sie auch das Evangelium predigten (Acta 6, 1ff, Acta 7, 8, 9). Das DIAKONAT war um der „Gemeinde“ willen notwendig geworden und wurde von ihr aus geordnet (Acta, 6, 1—6).

Hier zeigt sich der MITTELPUNKT des anderen Kreises, der sich um der äusseren Ordnung und um der Befriedigung der Notdurft innerhalb der Gemeinde willen abzeichnet. Die Reformationszeit kennt sehr genau dies Amt der „Pfleger“, das das Amt der Gemeinde war (siehe Kirchenordnungen Südwest- und Süddeutschlands, vornehmlich in den Reichsstädten). Diese „Pfleger“ im sächsisch-thüringischen Raum auch „Kirchväter“, im rheinisch-westfälischen Raum „Kirchmeister“ genannt (um nur zwei Beispiele aus andern Räumen, in denen die lutherische Reformation wirksam wurde, anzuführen), entsprechen dem, was wir heute „Kirchenvorsteher“, „Gemeindekirchenrat“ oder „Gemeindeältester“ im Raume der lutherisch reformierten Kirche hier oder anderswo benennen. Die ursprünglichen diakonischen Aufgaben, die diesen Ämtern zugeordnet waren, sind im Laufe von 300 Jahren abgeschliffen und vergessen worden, sodass es zur Erneuerung des „Diakonenamts“ und zu Neubesinnung über das „Diakonat“ kam (Wichern, Fliedner, Bodelschwing u. a. bis in unsere Tage).

Welchen Sinn hat nun die äussere Ordnung in Kirche oder Gemeinde? Die Apologie sagt im 4. Artikel in seiner zweiten Hälfte: „Wir lassen uns gefallen alle gute, nützliche Menschensatzung, sonderlich die da zu einer feinen äusserlichen Zucht dienen der Jugend und des Volkes.“ Auch kann sinngemäss C. A. XV herangezogen werden als Antwort: „Von Kirchenordnungen, von Menschen gemacht, lehrt man diejenigen halten, so ohne Sünde mö-

gen gehalten werden und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen . . .“

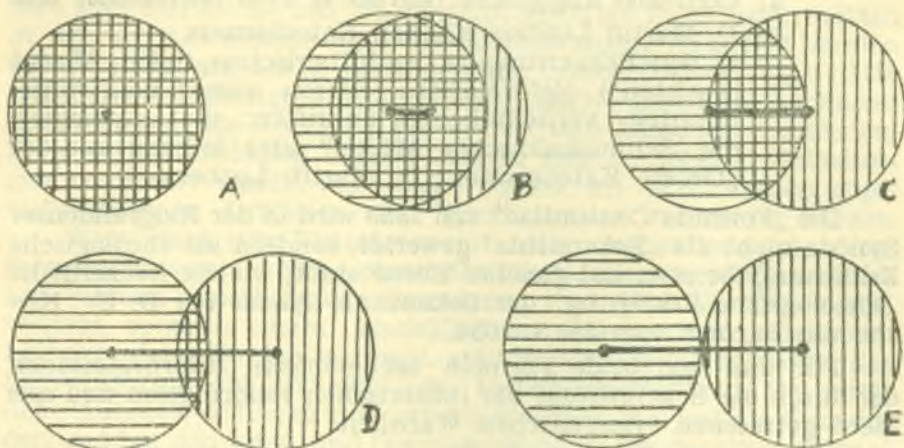
Zu diesen äusseren Ordnungen gehören alle rechtlichen Satzungen, etwa Gemeinde-, Kreis- oder Synodalbeschlüsse, Statuten und Verfassungen, Arbeitsordnungen kirchlicher Gremien und Gliederungen, der Liebeswerke und Arbeitskreise.

In ihnen allen herrscht die Regel der Menschensatzung, aber eben der unter Gottes Wort gestellten Regel und dem Heiligen Geist offenstehender Menschensatzung. Die „Kirche“ kann um der Ordnung willen und um ihres Gestelltheits in diese Welt willen nicht dieser „Satzungen“ entraten oder entsagen. Zwischen der Verkündigung und den Ordnungen können Spannungen entstehen, denen sich die „Kirche“ als in dieser Welt befindlich und für diese Welt beauftragt nicht entziehen kann. Aber alle Ordnungen werden ständig am Evangelium ausgerichtet werden müssen. Sie können nicht „unwiderruflich“ sein wie das Evangelium selbst, sondern sind zeit-, zeit- und raumbedingt. Anders zu ihnen zu stehen, brächte uns in Gefahr der „Schwärmerei“, des Enthusiasmus, es wäre keine geistige Nüchternheit mehr.

IV. „Kirche“, vom Amte der Verkündigung aus gesehen, und „Kirche“, von den Ordnungen zum Dienst an der Gemeinde aus betrachtet, verhalten sich etwa zu einander wie zwei sich überschneidende Kreise, deren beiderseitige Mittelpunkte in dem gemeinsam überdeckten Sektor liegen. Diese Kreise liegen **nicht KONZENTRISCH**, sondern bilden zuzusagen eine Ellipse — man darf solche Vergleiche nicht pressen, denn sie sind immer etwas schief- und bilden zwischen den beiden Mittelpunkten eine Linie, die das Spannungsverhältnis anzeigt. Je näher diese beiden Mittelpunkte rücken, um so geringer wird die Spannung sein. In dieser Welt werden sie allerdings nie in eins fallen, weil das nicht möglich ist! Dies für möglich zu halten, wäre „Schwärmerei“. Soweit sich beide Kreise überdecken, entsteht ein Sektor, in dem, sowohl von der Verkündigung her als auch von der Ordnungssphäre her, Entscheidungen zu treffen sind. Ausgeklammert bleiben aber hier wie dort je ein Teil, der allein der geistlichen bzw. der äusseren Ordnung angehört. Dass diese ausgeklammerten Teile möglichst gering sein mögen, ist nicht durch Organisation noch durch äusserliches Bemühen zu erlangen, sondern kann nur durch den Heiligen Geist geschehen. Ist dieser uns gesendet, dann werden wir die grösstmögliche Zueinanderordnung von „geistlichem Regiment“ und „haushalterlicher Wartung“ finden, sodass die äusseren Ordnungen der Verbreitung, der Vertiefung und Erhöhung der Evangeliumsverkündigung dienen.

„Das hilf uns, lieber, himmlischer Vater!“

An folgenden Figuren seien die Möglichkeiten einer Zueinanderordnung von Predigtamt und äusserlicher Ordnung dargestellt:



- A. die „Kirche Christi“ in der Vollendung (Evangelium und Ordnungen sind eins).
- B.—D. drei Möglichkeiten unter noch mehreren, bei denen Evangelium und äussere Ordnungen näher oder ferner in den Zentren sich zugeordnet sind. (Je näher die Zentren sich stehen, um so geringer ist die Spannung).
- E. die Pseudo-Kirche, in der sich Evangelium und Ordnungen nicht mehr treffen, günstigstenfalls an EINEM Punkt noch berühren.

B.

I. Wir werden nun nach der Nutzanwendung der vorangegangenen Erkenntnisse gefragt. Wie verhalten sich in unserer „Evangelischen Kirche von Rio Grande do Sul“, der Riograndenser Synode, die Zueinanderordnung von „Geistlichem Regiment“ und „haushalterlicher Wartung“?

Dazu ist zunächst ein Exkurs zu machen! Ist die „Evangelische Kirche von Rio Grande do Sul“, dargestellt durch die Riograndenser Synode eine „Kirche“ oder ein Kirchenbund bzw. ein Gemeindeverband? Die Frage setzt vielleicht in Erstaunen! Aber wir sind nun einmal von aussenher danach gefragt (siehe die Ausführungen Prof. Reuters und anderer in „Igreja Luterana“) und von innenher zur Klarheit gefordert durch Anregungen, die Artikel unseres Amtsbrüder Schlieper und Reusch uns in „Studien und Berichte“ gaben.

Es handelt sich also um die „verfasste“ Kirche!

„Rechtlich“ gesehen ist die Riograndenser Synode eine „KIRCHE“ und kann sich mit Recht „Kirche“ nennen! Denn sie hat für alle ihre Gemeinden EINE, gemeinsame Bekenntnisgrundlage:

1. Die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments,
2. Die 3 altchristlichen Symbole,
3. Die Bekenntnisse der lutherischen Reformation, vornehmlich die

- a) Confessio Augustana (am 25. 6. 1530 überreicht) und
 - b) D. Martin Luthers Kleinen Katechismus,
- zu den Bekenntnissen der lutherischen (bitte, Akzent beachten!) Reformation gehören ausser den vorgeannten, vornehmlichen Schriften: die „Apologie“, die „Schmalkaldischen Artikel“ samt Anhang und der „Grosse Katechismus“ D. Martin Luthers.

Die „Formula Concordiae“ von 1580 wird in der Riograndenser Synode nicht als „Bekenntnis“ gewertet, sondern als theologische Erklärung, die etwa auf gleicher Ebene steht, wie die neuzeitliche „Theologische Erklärung“ der Bekenntnis-Synode der D. Ev. Kirche von Barmen vom 31. 5. 1934.

Für uns sind beide Formeln sachgemässe Interpretationen der durch die Bekenntnisse der lutherischen Reformation neu ans Licht getretenen evangelischen Wahrheit.

Wir müssen also auf die Frage von aussen feststellen, dass wir in unserer „Kirche“ an die lutherischen Bekenntnisse gewiesen und gebunden sind. An dieser „Rechtstatsache“ ändert auch nichts, dass hier oder dort noch sich Auffassungen verschiedenartiger theologiegeschichtlicher „Ismen“ finden lassen, in deren Produktion der „Protestantismus“ recht fruchtbar gewesen ist. Aber die Heilige Schrift als Norma normans und die Bekenntnisse als Norma normata haben letztlich die Sondererkenntnisse korrigiert und so eine vielseitige theologische Schau ermöglicht. Von hier aus ist der „Kirche“ kaum eine Gefahr entstanden. Diese Gefahr würde da ihr Haupt erheben, wo es zu offensichtlichem Dissensus de doctrina evangelii et administratione sacramentorum kommt, und so die „Kirche“ praktisch zum Gemeindeverband würde und jede Gemeinde mit ihrem Prediger „ihre“ eigene Ansicht des Glaubens pflegte.

II. Zu solchem Schaden könnte es allerdings kommen, wenn das „Kirchenregiment“ versagt, dessen Aufsichts- und Wächteramt es ist, „über die rechte und reine Verkündigung des Evangeliums auf Grund des „rechtlichen“ Bekenntnisstandes zu wachen.“ Das „Kirchenregiment“ hat ausserhalb des Hirtenamtes kein ausdrückliches Aufsichts- und Wächteramt heraus gestellt, denn das „historische“ Amt des Pastor primarius, das eine wohlwollende kaiserliche Regierung als Aufsichtsinstanz einsetzte, hat nur selten eingegriffen. Dies Amt ist seit den Zeiten Dr. Rotermunds mit dem Amte eines Synodalpräses verbunden. Nur in allergrössten Fällen von Lehrabweichungen hat das Kirchenregiment durch „brüderlichen“ Rat eingegriffen, in solchen Fällen erfolgreich dem Einbruch von „Irrlehre“ gewehrt. Aber das Aufsichts- und Wächteramt hätte fester umrissen und stärker geformt sein müssen in unseren Verhältnissen, in denen die „Schwärmerei“, Sektierertum und Independentismus so stark ihr Haupt erhoben (Muckerei, Freimaurerei, Freigeister, Pseudopfarrer und Pseudokirche). Geistliche und haushalterische Visitationsrechte und an-

dere zum Aufsichts- und Wächteramt gehörige Funktionen hätten in den alten Gemeinde- und Synodalordnungen verankert werden müssen. Ein, der Sache nach geübtes, „bischöfliches“ Amt hätte viel Fehlentwicklung, Lehrverbildung, Streit und Zank, schliesslich vielleicht die Spaltung (Brutschin und Missouri) vermieden. Dass die Entwicklung unserer Kirche mit mancherlei Belastungen beschwert wurde, liegt nicht zuletzt an dem Fehlen eines festumrissenen Aufsichts- und Wächteramtes in unserer Kirche.

Wem steht dies Visitatorenamt, dies Inspektionsamt, diese Superintendenz zu? Nicht einem Gremium, wie vorgeschlagen, das aus Wahlen von Seite der Gemeinden und ihrer Vorstände hervorgeht, sondern einem „bischöflichem Amte“, einer geistlichen Leitung, dem Kirchenregiment stände das Visitationsrecht, das Lehrprüfungsrecht und geistliche Inspektionsrecht zu. Die geistliche Aufsicht erstreckt sich auf die Prediger, wie auf die Gemeinden und hat den Lehr- und Glaubensstand zu überwachen. Es geht bei ihm um nichts anderes als um die rechte Verkündigung des Evangeliums, um Ausbreitung des Glaubens, um innerste Auf-
 bauung. Lehre und Ritus, Predigt und Liturgie, Unterricht und Seelsorge umspannen das Feld der Tätigkeit des geistlichen Visitators.

III. Ehe nun „Arbeitsordnungen“ für Synodalvorstände, Kreisvorstände und Parochielvorstände erörtert werden können, müssen die Kompetenzen und Zuständigkeitsgebiete für das „geistliche Regiment“ und die „haushalterliche Pflege“ klar abgegrenzt werden. Im lutherischen Kirchenwesen gibt es nichts, was sich mit den Konsistorien und Presbyterien in den reformierten (calvinistischen) Kirchen und Gemeinden vergleichen liesse. Das liegt eben an einer andern Auffassung vom Wesen der Kirche, vom Sinn des Evangeliums und damit einer anderen Sinngebung des „geistlichen Amtes“, des Gottesdienstes, der Sakramente und der Ordnungen. Auch zum „Kirchenregiment“ stehen Reformierte anders als Lutheraner. Im riograndenser Kirchengebiet hat sich nicht einmal die Bezeichnung „Presbyterium“ anstelle von „Gemeindevorstand“ durchgesetzt. Es wäre darum an der Zeit diese missverständliche Bezeichnung fallen zu lassen!

In Fragen der Lehrprüfung beruft man sich manchmal auf Luthers Meinung, dass die christliche Gemeinde zu urteilen habe über Reinheit der Lehre. Das wäre richtig, wenn die Gemeinde nur durch Glieder, die dem „allgemeinen Priestertum der Gläubigen“ angehören, gebildet würden. Das wäre nur in Luthers „ecclesiola“ praktisch möglich, nicht aber, wo der „gemeine Haufe“ das Bild dessen prägt, was man landläufig mit „Gemeinde“ zu benennen pflegt. In diesen „Gemeinden“ gibt es ja nicht einmal die Garantien, dass die „Elite“ solchen Gemeinden, aus deren Mitte doch die Vorstandsmitglieder erwählt werden, von der Notwendigkeit des Führens eines „göttlichen Lebens“ überzeugt sind! Die Lehre der Kirche und ihrer Prediger kann von niemanden anders als von Theologen geprüft und formuliert werden. Seit

des Paulus Zeiten ist dies in der Kirche nicht anders gewesen. Die altkirchlichen Bekenntnisse wurden von Theologen formuliert und fixiert.

Mit der Augsburger Konfession war es nicht anders. Lediglich als Instrument vor der weltlichen Macht trug sie die Unterschriften von weltlichen Herren und Ständen, die als Fürsten oder Magistrate die „fürnehmsten Glieder“ der Kirche waren. Die „Schmalkalischen Artikel“ unterfertigten nur die Theologen, nicht etwa Representanten von Gemeinden, obwohl in den Landen hin und her genug Leuten die Herzen brannten in Glaubenseifer und Heilsfreude. Die Fürsten, als „Notbischöfe“, haben wohl selten ohne ihre geistlichen Räte Lehre geurteilt, und wo es ohne geistlichen Rat geschah, gereichte es der Kirche zum Schaden. Solcher Schaden musste auch dort offenbar werden, wenn die geistlichen Räte schlechte Lehrer oder gar Irrlehrer waren und der „Notbischof“ irriggeführt, falsch urteilte, was zu mancherlei Spaltung und Rotterei führte.

Das Aufsichts- und Wächteramt, das „geistliche Regiment“, kann nur richtig von Theologen ausgeübt werden. Eine auf Grund „demokratischer“ Wahl herausgestellte Persönlichkeit zu diesem Amte ist bereits problematisch. Denn in der Kirche herrscht nicht der „Demos“, sondern der Herr Christus! Wir haben da sehr aufzupassen, dass wir uns da nicht der Welt gleichstellen. Eine Berufung durch die Kirchenleitung ist ohne Zweifel der Wahl durch Kreis- oder Synodalversammlungen vorzuziehen. In solches Aufsichts- und Wächteramt könnten die Kreisvorsteher berufen werden. Dies Amt könnte auch von mehreren Personen gemeinsam, kollegial, ausgeübt werden. Jedenfalls darf es nicht von Wahlen abhängig gemacht werden.

IV. Neben dieser „geistlichen Visitation“ wäre eine „haushalterische Visitation“ in unsern Verhältnissen sehr nötig. Alle äusseren Angelegenheiten, wie Kassenverwaltung, Eigentums-pflege, Rechtsverhältnisse, Schulaufsicht sollten nicht von der „geistlichen Visitation“ behandelt werden, sondern würde erfahrenen Mitgliedern der Kreis- oder des Synodalvorstands zustehen. Auch diese „Pfleger“ müssten in dies Amt der „haushalterischen Visitation“ berufen werden. Die Schulangelegenheiten nehmen neben diesen vorbezeichneten Dingen eine besondere Stellung ein und bedürfen gesonderter Inspektoren.

Die verschiedenartigen Visitationsaufgaben können natürlich gleichzeitig durchgeführt werden, sodass sich geistliche, haushalterische und schulische Visitatoren zusammentun und so ein Kollegium bilden. Aber klare Scheidung der Kompetenzen ist da unabkömmlich!

Wenn eine klare Abgrenzung der Aufsichtsgebiete erfolgt ist, dann wird jedes Amt, sei es geistlich oder pflegerisch, seinen Platz finden, und die Ämter werden zu einander geordnet sein. Dann wird der geistliche Amtsträger frei zur Verkündigung des Evangeliums, und der Vorsteher weiss, dass sein Aufgabenbereich in der

Pflege, Handreichung und Haushalterschaft sowie im Liebesdienst innerhalb der Kirche, des Kreises oder der Gemeinde besteht.

Beide Typen von Amtsträgern aber sind eins in der Aufgabe, die ihnen als Trägern des „allgemeinen Priestertums der Gläubigen“ anvertraut ist: DEM HERRN PREIS UND ANBETUNG, LOB UND DANK ZU OPFERN.

Albert Bantel.